

„Ghostwriter und Weltpolitik“

THEMATIK	Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Auftrag
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Sartorius

■ SACHVERHALT

Hinweis: Als Ausgangspunkt dieser Klausur dienen die in der Presse und in mehreren Gerichtsentscheidungen behandelten Rechtsstreitigkeiten rund um die Kohl-Protokolle. Aus didaktischen Gründen wurde der Sachverhalt teilweise abgeändert und auch die rechtliche Bewertung orientiert sich nur in Teilen an den ergangenen Gerichtsentscheidungen. Die Klausur gibt daher nicht die realen Streitigkeiten wieder; auch die der Klausur zugrunde gelegten Tatsachen entsprechen nicht umfassend den tatsächlichen Geschehnissen und Fakten.

Der weltweit bekannte Politiker K möchte eine Autobiographie veröffentlichen und wendet sich daher im Januar 2001 an den Verlag V. Im März 2001 beauftragt der Verlag V daraufhin den renommierten Journalisten J mit der Abfassung der Memoiren von K. Dieser soll als „Ghostwriter“ für K tätig werden.

K und J schließen unabhängig voneinander Verträge mit V, in denen jeweils unter anderem Folgendes geregelt ist:

- J übernimmt die schriftliche Abfassung des Manuskripts nach den Vorgaben und Angaben Ks.
- K darf jederzeit Einsicht in die schriftliche Abfassung nehmen und inhaltlich in die Arbeit des J eingreifen. Insbesondere kann K Passagen nach eigenem Ermessen streichen.
- K ist verpflichtet, J Einblick in die für die Memoiren relevanten Unterlagen zu geben und ihm in ausreichendem Maße für Gespräche zur Verfügung zu stehen.
- Die weiteren Einzelheiten der Zusammenarbeit sind zwischen K und J zu klären.
- K kann die Zusammenarbeit jederzeit beenden und auch nur K darf die Fertigstellung des Manuskripts erklären.
- Die Bezahlung des J übernimmt der Verlag V.

Nur im Vertrag zwischen J und V ist außerdem geregelt, dass J über das geplante Buchprojekt sowie seine Ghostwriter-Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren hat.

Zur Abfassung des Manuskripts treffen sich K und J über 15 Jahre lang regelmäßig für Gespräche im Wohnhaus Ks. Üblicherweise übernimmt dabei J die Gesprächsleitung. J nimmt die langen Gespräche auf Tonbänder auf. Diese bringt er jeweils mit und nimmt sie anschließend wieder mit nach Hause. J fasst auf deren Grundlage das Manuskript ab. Hierin nimmt K regelmäßig Einsicht und genehmigt jeden einzelnen Teil des Manuskripts. Dabei streicht K Teile aus dem Manuskript, die zwar auf den Tonbändern mit aufgezeichnet wurden, die er der Öffentlichkeit aber nicht zugänglich machen möchte.

Im Januar 2016 kommt es zu einem Zerwürfnis zwischen K und J. Der Vertrag zwischen J und V wird beendet. J arbeitet nicht mehr an den Memoiren des K weiter.

Da J der Meinung ist, er sei der „Hüter des Vermächtnisses“ von K, welches der Welt zugänglich gemacht werden müsse, veröffentlicht er ein Buch unter dem Titel „Vermächtnis – Die K-Protokolle“. In dem Buch werden viele Zitate und persönliche Äußerungen von K abgedruckt, die J den Tonbändern entnommen hatte und die der Allgemeinheit so nicht bekannt waren. So äußerte K, dass sich Bundespräsident W für den „Klügsten und Allermoralischsten“ halte, dass Ministerpräsident W des Bundeslandes N ein „Verräter“ und eine „Null“ sei und dass der russische Präsident G „am Arsch des Propheten“ sei, weil er das Regime nicht halten könne.

Als das Buch veröffentlicht wird, ist K empört: Niemals hätte er der Veröffentlichung der besagten Passagen zugestimmt. Außerdem sei er davon ausgegangen, dass J ihm gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet sei. J sei doch immer klar gewesen, dass es sich um vertrauliche Gespräche gehandelt habe. Zudem seien die Tonbandaufnahmen nur als Stoffsammlung gedacht gewesen, um die Gespräche für das Schreiben der Memoiren festzuhalten. K

* Der Verfasser *Haedicke* ist Professor an der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg. Die Verfasserin *Andersen* ist dort wissenschaftliche Hilfskraft. – Die Klausur wurde im SoSe 2017 im Examensklausurenkurs der Universität Freiburg gestellt. Die Teilnehmer erzielten im Durchschnitt ein Ergebnis von 6,55 Punkten.

dürfe mitbestimmen, was von den Tonbändern in die Memoiren aufgenommen und veröffentlicht werde. Es sei immer klar gewesen, dass K in der Zusammenarbeit zwischen ihm und J das Sagen habe.

J wendet ein, dass der Vertrag zwischen ihm und dem V-Verlag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Äußerungen gar nicht mehr bestanden habe. Ohnehin könne K aus dem Vertrag zwischen ihm und dem V-Verlag keine eigenen Rechte ableiten. Außerdem sei die Tatsache, dass beispielsweise W der Ministerpräsident des Bundeslandes N gewesen sei und K diesem nicht sonderlich freundlich gegenübergestanden habe, allgemein bekannt. Auch beruft sich J auf seine Funktion als Journalist.

Frage 1: Prüfen Sie bitte, ob K (zu Lebzeiten) von J die Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung seiner hier benannten von den Tonbändern entnommenen Zitate und persönlichen Äußerungen verlangen kann.

Frage 2: K fragt weiter, ob er Ansprüche gegen J wegen der „Ehrverletzung“ und der Verwertung der Inhalte der Tonbänder gegen J habe, auch wenn er an der Verwertung selbst kein Interesse habe. Dabei ist zu unterstellen, dass J unmittelbar Lizenzentnahmen aufgrund der Verwertung zugeflossen sind.

Frage 3: K verlangt außerdem die Herausgabe der Tonbänder von J, da diese mit privaten und vertraulichen Erzählungen aus seinem Leben von ihm persönlich bespielt worden seien.

Fortsetzung

Am 16.6.2017 ist K verstorben. Alleinerbin und einzige Angehörige sowie einzige Vertraute Ks, die sich schon zu Lebzeiten um sämtliche seiner Angelegenheiten gekümmert hat, ist R.

Frage 4 a: Gesetzt den Fall, die K-Tagebücher sollten erst nach dem Tod Ks am 1.7.2017 erscheinen: Könnte R einen (dem Grunde nach gegebenen) Unterlassungsanspruch gegen J geltend machen?

Frage 4 b: R fragt, ob sie auch den (dem Grunde nach gegebenen) Anspruch Ks auf angemessene Entschädigung in Geld gegen J geltend machen kann.

Bearbeiterhinweis: Auf urheberrechtliche Fragen ist nicht einzugehen.